

Bedeutung zu, da bei einer restriktiven Interpretierung der «staatsbürgerlichen Rechte» der zivile Rechtsstatus des Bürgers ausgeklammert werden könnte. Damit hätte das Differenzierungsverbot in Sachen des Religionsbekenntnisses im zivilen Bereich ¹ keine Geltung. Offenbar setzt der Verfassungsgeber die staatsbürgerlichen Rechte nicht den politischen gleich, die man in Anlehnung an den österreichischen Verfassungsgerichtshof und in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre ² als jene Rechte bezeichnen kann, die dem Berechtigten «einen Einfluß auf die Staatswillensbildung einräumen» ³, also vor allem das Stimm- und Wahlrecht. Demgegenüber müssen die staatsbürgerlichen Rechte konsequenterweise weiter gefaßt werden. Sie beziehen die Grund- und Freiheitsrechte der Landesangehörigen mit ein, die sich auch auf den zivilen Bereich erstrecken. Eine solche Interpretierungsweise erfolgt ganz im Sinne des Art. 29 der Verfassung.

3. Das Privatrecht, insbesondere das Eherecht

Das Privatrecht hat sich jeder Bestimmung zu enthalten, die in Anknüpfung an ein Religionsbekenntnis Ungleichstellungen unter den Staatsbürgern schafft ⁴. Nach Ermacora ⁵ steht etwa ein kirchliches Eherecht, das zum staatlichmaßgebenden erklärt ist, soweit es sogenannte Mischehen ⁶ verbietet oder sonst unter Bedingungen stellt, nicht im Einklange mit Art. 39.

Die liechtensteinische Ehegesetzgebung ⁷, die zumindest unter dem Aspekte der Religionsfreiheit fragwürdig erscheint, kennt mehrere religiös diskriminierende Vorschriften. § 64 ABGB statuiert das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, von dem nach Entscheid des LG vom 18. 12. 1942 ⁸ nicht dispensiert werden kann. Es ist somit

¹ Z. B. im Eherecht.

² ADAMOVICH-SPANNER 438; gegenteiliger Ansicht ERMACORA 64, der die politischen Rechte auf die Grundrechte des Staatsbürgers schlechthin ausgedehnt wissen will.

³ Zitiert aus: ERMACORA 63.

⁴ So ist z. B. § 768 ABGB verfassungswidrig.

⁵ ERMACORA 369.

⁶ Wohl auch im Sinne der kultusverschiedenen Ehen gemeint.

⁷ B 5; vgl. dazu Kap. V.

⁸ J 399/305, OEHRI 62 Fußn. 178 entnommen. Mit dem VBI-Entscheid 1963/39 vom 28. Januar 1964 (veröffentlicht in: Entscheidungen der liechtensteini-